

Finanzamt, 48563 Steinfurt

DV 08 0,85 Deutsche Post 



*866*00019732*08*5311*

Herrn Uwe Warda
Frau Kathrin Vogler
[REDACTED]
48282 Emsdetten

Bescheid

für 2016 über
Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	31.002,00	1.579,71	
Abzug vom Lohn			
des Ehemanns	-10.502,00	-577,49	
Kapitalertragsteuer	-14,00	-0,72	
verbleibende Beträge	20.486,00	1.001,50	21.487,50
Abrechnung in €			
nach dem Stand vom 01.08.17			
abzurechnen sind	20.486,00	1.001,50	21.487,50
bereits gezahlt	22.778,00	1.084,00	23.862,00
demnach zuviel gezahlt	2.292,00	82,50	2.374,50

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN
DE55 4401 0046 0204 6924 62 bei Postbank (BIC: PBNKDEFFXXX), sofern er mindestens 1,- € beträgt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Dortmund
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *48.885*

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		59	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	39.681		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 223 Tage			
Wege mit PKW			
223 Tage x 29 km x 0,30 EUR	1.940,10		
Entfernungspauschale	1.941		
insgesamt	-1.941		
Beiträge zu Berufsverbänden	-185		
übrige Werbungskosten	-133		
Einkünfte	37.422		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	623	624	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		110.152	
Einkünfte		110.152	
Summe der Einkünfte	38.045	110.835	148.880
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.045	110.835	148.880
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		7.422	
davon 82 %		6.087	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-3.711	
verbleiben		2.376	2.376
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	3.192		
- Ehefrau	7.484		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	10.676	10.676	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG		-127	
verbleiben		10.549	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	467		
- Ehefrau	1.193		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.660	1.660	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		12.209	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		-4.157	
verbleiben		8.052	8.052
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		10.428	-10.428
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2016 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	11.541		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	14.841	14.841	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-14.841
Einkommen			123.611
ab			
Freibeträge für das am [REDACTED] geborene Kind			-7.248
zu versteuerndes Einkommen			116.363
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)			
Kapitalerträge	45	1.234	
Zwischensumme	45	1.234	
noch nicht ausgeschöpfter			
Sparer-Pauschbetrag	-45	-1.234	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
i.S.d. § 32d Abs.1 EStG	0	0	
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Splittingtarif	116.363		32.082
tarifliche Einkommensteuer			32.082
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für geringfügige Beschäftigungen im			
Privathaushalt		510	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		1.200	
Summe und davon abziehbar		1.710	-1.710
verbleiben			28.722
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	0		
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			2.280

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2016 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 08.08.2017

Übertrag:

dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen	2.280
festzusetzende Einkommensteuer	31.002

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.248 €	116.363
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	28.722
Bemessungsgrundlage	28.722
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	1.579,71

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (32.082,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (116.363 €) beträgt 27,57 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte (148.880 €) um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 32.517 € gemindert.

